Vorgaben für die Notenverteilung im Fach Chemie im Gymnasium / Stand 04.08.2025

Klasse	Anzahl und Wertigkeit der Klassenarbeiten und Klausuren		Sonstige Noten (Tests, Epochalnoten, mündliche Leistungskontrollen, Referate, Protokolle, Zeichnungen, etc.)	
7	1 pro Sj	30%	mindestens 3 im Hj mit Klassenarbeit mindestens 4 im Hj ohne Klassenarbeit	70%
8	1 pro Hj	40%	mindestens 3 pro Hj	60%
9	1 pro Hj	40%	mindestens 3 pro Hj	60%
10	1 pro Sj	30%	mindestens 3 im Hj mit Klassenarbeit mindestens 4 im Hj ohne Klassenarbeit	70%
10 NWuT	Keine		mindestens 4 pro Hj	100%
11 gA Q1-Q2	1 pro Hj	33,3%	Mindestens 3 pro Hj	66,6%
12 gA Q3 (Abi 28)	1 pro Hj	33,3%	Mindestens 3 pro Hj	66,6%
12 gA Q4 (Abi 28)	Keine		Mindestens 3 pro Hj	100%
12 gA (Abi 27)	1 pro Hj	40%	mindestens 3 pro Hj	60%
12 eA (Abi 27)	1 pro Hj	33,3%	mindestens 4 pro Hj	66,6%
12 eA	Bei Schülern mit Meldung zum schriftlichen Abitur erfolgt eine schriftliche Leistungskontrolle unter abiturähnlichen Bedingungen. Diese schriftliche Leistungskontrolle nimmt einen Stellenwert von 50% ein.			

Anmerkung : Die Kurse der Jahrgangsstufe 11/12 die mit Q (1-4) angegeben sind, entsprechen den Änderungen der Vorgaben des Kultusministeriums. Für die aktuelle Jahrgangsstufe 12 sind diese Änderungen noch nicht zutreffend.

Allgemeine Festlegungen zur Notengebung:

a) Notenberechnung

Für die Jahrgangsstufen 7-10 gilt folgende Festlegung :

- die Notenvergabe in schriftlichen Leistungskontrollen ohne Transferanteil entspricht allgemein der Aufteilung 1=95% 2=80% 3=65% 4=50% 5=25%, wobei Klassenarbeiten ohne Transferanteil möglichst vermieden werden sollten

- die Notenvergabe in schriftlichen Leistungskontrollen mit Transferanteil ist in Abhängigkeit von der Höhe des Transferanteils variabel, darf jedoch nachstehende Aufteilung **nicht** unterschreiten 1=85% 2=70% 3= 55% 4=40% 5=25%

- die Einzelwertigkeit der sonstigen Noten zueinander kann nicht zentral festgelegt werden und hängt ab von Art und Umfang der jeweiligen erbrachten bzw. abverlangten Leistung (Beispiel : ein Kurztest mit reinem Reproduktionsanteil kann im Vergleich zu einer Epochalnote eine geringere oder deutlich geringere Wertigkeit haben)

In der Oberstufe (11/12) unter Anwendung des Punktsystems (0-15) wird zur Notenbewertung die Punktetabelle der Verwaltungsvorschrift vom 29.05.19 angewendet.

b) Kriterien für die Erteilung der Epochalnote

Definition Epochalnote
Eine Epochalnote wird als eine Note erfasst, die für eine abgeschlossene Unterrichts-/Themeneinheit oder einen bestimmten Zeitraum innerhalb eines Schuljahres vergeben wird. Die genaue Dauer kann variieren. Pro Halbjahr ist mehr als eine Epochalnote zu vergeben.

a) **Fachliche Kompetenz:**
Einbringen und Vernetzen von Kenntnissen/Fachwissen, Darstellen von Zusammenhängen, Bewerten und Beurteilen von Sachverhalten, Bewältigung anspruchsvoller Aufgaben
b) **Spachliche Kompetenz:**
angemessener und differenzierter Wortschatz, nachvollziehbares Begründen eigener Aussagen, Nutzung der Fachsprache
c) Kommunikation und soziale Kompetenz:
Bezugnahme auf Beiträge von anderen, Diskussionskultur, Zusammenarbeit in kooperativen Arbeitsformen (PA/GA)
d) Selbstkompetenz:
Konzentration/Aufmerksamkeit im Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes, Sorgfältiger Umgang mit Materialien, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, Konflikt- und Kritikfähigkeit

Die Kriterien zur Vergabe der Epochalnoten in der Sek. I und II basieren auf vergleichbaren Grundlagen, sind in der Sek. II jedoch an die höheren Anforderungen angepasst.

c) Ankündigung von Leistungsbewertungen

- Klassenarbeiten sind prinzipiell mindestens eine Woche vor dem Termin anzukündigen
- schriftliche Tests können, müssen jedoch nicht angekündigt werden
- unangekündigt können Tests dann sein, wenn sie sich auf einen eng begrenzten

Unterrichtszeitraum oder auf häufig wiederholte und intensiv geübte Unterrichtsinhalte beziehen

- mündlich Leistungsabfragen zum Stundeneinstieg (z.B. kurze Wiedergaben wesentlicher Inhalte der letzten Stunden) werden in der Regel nicht angekündigt)